

# Wie vorgehen, um eine Bewilligung zur öffentlichen Filmvorführung zu erhalten?

## Eine Anleitung in 6 Schritten:

1. Feststellen, welcher Filmverleiher die Rechte für die öffentliche Vorführung in der Schweiz besitzt. Wenn der Filmverleiher bekannt ist, weiter mit Schritt 3.
2. Falls der Filmverleiher nicht bekannt ist, auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) die Rubrik „Release Schedule Details“ anklicken und dort den Filmtitel eingeben (noch besser: nur einen Teil des Filmtitels). Das Programm zeigt in der Folge den Titel, den Filmverleiher (Th. Distr.) und für die neueren Filme die Startdaten des Films in den Kinos, getrennt nach Sprachregionen der Schweiz, an. Den Namen des Filmverleihers merken und bei „Th. Distr.“ den Knopf „i“ anklicken. Es wird eine Liste aller Mitglieder von filmdistribution schweiz mit Adressen und Telefonnummern gezeigt.

**Achtung:** Auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) sind vor allem neuere Kinofilme erfasst (ab 1995). Kann ein Film auf [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) nicht gefunden werden, dispensiert dies nicht von der Einholung der Vorführrechte. Ohne Klärung der Rechte ist die öffentliche Vorführung verboten.

3. Mit dem Filmverleiher Kontakt aufnehmen und angeben:
  - a. Filmtitel
  - b. Ort und Datum der öffentlichen Vorführung
  - c. Art der Veranstaltung (Open-Air, Firmenfest, Jugendzentrum...)
  - d. Wie soll vorgeführt werden? (Digital, DVD, Blu-ray, Andere, ...)
  - e. Anzahl Sitz- und Stehplätze
  - f. Höhe des Eintrittsgeldes
  - g. Kontaktdaten des Veranstalters  
(Tel.- und Mobile-Nummer, Email, Adresse, Rechnungsadresse, Versandadresse für Filmkopie)

Diese Informationen benötigt der Filmverleiher um eine Offerte (Preisangabe) machen zu können.

4. Anmeldung der öffentlichen Filmvorführung bei der SUIZA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich ([www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)). Die Nutzung der Filmmusik kann nicht mit dem Filmverleiher, sondern muss zwingend mit der SUIZA abgerechnet werden.
5. Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde / Gewerbebehörde / Billettsteueramt, abhängig von Ort und Grösse des Anlasses.
6. Die Filmvorführung kann nur stattfinden, wenn der Filmverleiher durch vorgängige, schriftliche Bestätigung mit der öffentlichen Vorführung einverstanden ist. Werbung in jeglicher Form darf erst nachträglich erfolgen. Der Besitz des Filmes als Download oder auf Tonbildträgern (DVD, Blu-ray etc.) berechtigt nicht dazu, diese öffentlich vorzuführen. Der Verband filmdistribution schweiz kann keine öffentlichen Filmvorführungen bewilligen.

Noch mehr Fragen? Noch mehr Antworten finden Sie unter [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch)